

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

Hiernächst wurde von den Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schluß-Protokolls in je zwei Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

v. Philippsborn. Stephan. Heldberg. Föhr.

(Nr. 89.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 21. April d. J. dem an Allerhöchsthrem Hofe beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Sultans entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 90.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchsthren Ministerresidenten am Kaiserlich Brasilianischen Hofe, Saint Pierre, zugleich als Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 11. März d. J. zu überreichen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).